

Zielperspektiven und Leitbilder für die europäische Einigung

- bei Aufbau Europas wird immer wieder auf 4 Modelle Bezug genommen
- wurden jedoch noch nicht verwirklicht

1.Modell „Europäischer Bundesstaat	2.Modell „Europäischer Staatenbund“
<ul style="list-style-type: none"> - durch Kompetenzabgrenzung zw. EU und Mitgliedstaaten und demokratischen Regierungen auf versch. politischen Ebenen gekennzeichnet - Grundlage: Verfassung mit gemeinsamen Grundwerten - Kritik: Mitgliedstaaten müssen zu viel Macht abgeben und können nicht selbst über wichtige Fragen entscheiden - alle Ebenen tragen Mitverantwortung - Bundesstaat müsste klare Zuständigkeiten in Politikbereichen erhalten - vor allem für D,F,I,B,NL,LUX ein Ziel - aus deutscher Sicht 1. Modell einleuchtend, da es eigenem System entspricht 	<ul style="list-style-type: none"> - Regierungen d. Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um gemeinsame Probleme in versch. Verfahren zu lösen → ohne Letztentscheidungsrecht abzugeben - Vertreter d. Regierungen entscheiden im Ministerrat oder im Europäischen Rat über wesentliche Materien - da keine Mehrheitsentscheidung, ist Zusammenarbeit durch schwerfällige Entscheidungsverfahren gekennzeichnet - Parlamente spielen untergeordnete Rolle - Probleme sollen Kraftbündelung gemeinsam besser gelöst werden - Starkes Europäisches Parlament wird nicht angestrebt, da es Handlungsmöglichkeiten d. Regierungen beeinträchtigen würde - Entscheidungsverfahren wegen Einstimmigkeitszwänge langwierig u. nicht demokratisch genug - Ergebnisse wegen Kompromissssuche wenig zufrieden stellend - Verfechter dieses Modells: britische u. skandinavische Staaten, F,ESP,POL

3.Modell „Europa der Regionen	4.Modell „Differenzierte Integration
<ul style="list-style-type: none"> - starke Regionen, die bei 3. Ebene an Entscheidungen mitwirken - Vorteil: Bürgernähe - Unterstützung v. Vertretern d. Regionalebene - Kritik: Zersplitterung und Lähmung des Entscheidungsprozesses durch zu viele Beteiligte - Regionen forderten Entwicklung der EU zu Europa der 3 Regionen - Bürger fürchten Machtzentralisierung auf europäische Ebene - Größe und Macht d. Regionen unterschiedlich (es gibt einflussreiche dt. Regionen und machtlose britische Grafschaften) - Regionen sollen ihre übertragenen Aufgaben wirksam wahrnehmen können - Sie übernehmen wichtige Brückenfunktion, sind Einheiten mit denen sich Bürger identifizieren - Durch d. Modell wird europäische Einigung mehr akzeptiert bei Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> - Modell will neue Formen der Zusammenarbeit stellen, an denen sich Staaten unterschiedlich beteiligen können - erscheint besonders reizvoll, da leicht umsetzbar - es gibt 2 Varianten mit deutlichen Nachteilen - 1. „Europa der 2 Geschwindigkeiten“: - Ziele festgeschrieben, nach versch. Zeiten erreicht - Neue politische Vorhaben in Angriff genommen, indem einige Staaten vorangehen und die anderen nach einer bestimmten Zeit folgen - Einzelne können sich auch mal ausklinken - Kritik: kann institutionelle Probleme bei Entscheidungsfindung hervorrufen u. Solidarität zw. EU-Staaten gefährden - 2. „Konzept der variablen Geometrie“ - einzelne Staaten zur gemeinsamen Problemlösung zusammen - Kritik: Gefährdung der Solidarität zwischen den Staaten und es wird keine Legitimation auf der europäischen Ebene gewährleistet - wenn keine Einigungsfortschritte erzielt, könnte „Europa der 2 Geschwindigkeiten“ bedeutsam werden - zügige Errichtung einer demokratisch, handlungsfähigen EU

Fortschritte durch pragmatische Kompromisse

- in EU-System gibt es Elemente aller 4 Modelle → beweist, dass die Leitbilder nicht voll realisierbar sind u. die dahinter stehenden politischen Kräfte sich nicht durchsetzen konnten
- es spielt sich Prozess d. wechselseitigen Beeinflussung und d. produktiven Verarbeitung v. Erfahrungen ab
- erfolgreich sind Politiker, die mit Vertretern v. anderen Auffassungen den Dialog u. die Auseinandersetzung suchten und auf dieser Grundlage akzeptable Kompromisse vorlegten
- Reformvorschläge enthielten Angebote für alle Beteiligten und deren Zielvorstellungen → Eröffnung einer neuen Realisierungschance
- Bundesverfassungsgericht stellte Oktober 1993 fest, dass EU damals weder Bundesstaat noch Staatenbund war
- Stattdessen kann man EU als „Staatenverbund“ eigener Art bezeichnen → dadurch wird Möglichkeit d. Weiterentwicklung bei europäischer Einigung offen gelassen
- Voraussetzung: Grundsätze der Demokratie müssen berücksichtigt werden